



Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 29.10.2019

Beginn: 19:30
Ende: 20:35
Ort der Sitzung: Alte Turnhalle, Nebenraum

Anwesend:

1. Bürgermeister

Winter, Franz

Mitglieder des Marktgemeinderates

Baumgärtner, Stefan

Beer, Johann

Federhofer, Hermann

Fuchs, Michael

Anwesend ab TOP Ö 2.2

Heiß, Karl

Kiefner, Ulrich

Kolb, Georg

Konsolke, Jürgen

Reuter, Jochen

Riedmüller, Dieter

Abwesend ab TOP NÖ 4

Ortssprecher

Engerer, Ulrich

Schriftführer/in

Brunner, Achim

Verwaltung

Blumenthal, Thomas

Presse

Baumgärtner, Eugen

Abwesend:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Feuchter, Max, Dr.

Folberth, Katja

Kriegler, Markus

Rotter, Daniel



Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- TOP 1 Genehmigung Niederschriften
- TOP 1.1 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 27.09.2019
- TOP 1.2 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 09.10.2019
- TOP 2 Baugesuche
- TOP 2.1 Hirschbach, Hirschbach 12; Neubau Zweifamilienhaus
- TOP 2.2 Sulzach, Birkenfeld 7; Neubau Wohnhaus
- TOP 3 Haushalt 2020; Hebesätze, Steuern, Mieten, Vergütungen
- TOP 4 Geldwesen; Abschluss neuer Bausparvertrag
- TOP 5 Gemeindewahlen am 15.03.2020; Berufung Wahlleiter + Stellvertreter
- TOP 6 Städtebauförderung; Jahresantrag 2020
- TOP 7 Rathaus, Förderprogramm GWLANR
- TOP 8 Feuerwehrwesen, Ausbildung; FFW Dürrwangen, Lehrgang Schiedsrichter
- TOP 9 Straßen- und Wegerecht; Straßennamen Erschließungsstraße Baugebiet Halsbach II Nord, Benennung
- TOP 10 Feldgeschworene; Verminderung Anzahl Gemeindeteil/Gemarkung Haslach
- TOP 11 Übertragung organschaftliche Vertretungsbefugnis des Bürgermeisters auf Bedienstete
- TOP 12 Kinderbetreuung; aktueller Stand
- TOP 13 Stadt Dinkelsbühl; BP "Schellenheckfeld-Süd"
- TOP 14 Bekanntgaben
- TOP 14.1 Kommunale Auftragsvergaben; Öffentlichkeit Sitzungen bei Vergabeangelegenheiten
- TOP 15 Sonstiges
- TOP 15.1 Sitzungstermin Dezember 2019



Erster Bürgermeister Franz Winter eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

Öffentliche Sitzung:

TOP 1 Genehmigung Niederschriften

TOP 1.1 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 27.09.2019

einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

TOP 1.2 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 09.10.2019

einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

TOP 2 Baugesuche

TOP 2.1 Hirschbach, Hirschbach 12; Neubau Zweifamilienhaus

Sachverhalt:

Die Bauherren planen den Neubau eines Zweifamilienwohnhauses.

Bauort: Hirschbach 12, 91602 Dürrwangen; Flur-Nr. 1260/2, Gemarkung Dürrwangen

FN: Mischbauflächen; kein BP

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.

Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.

Der Bauantrag wurde am 18.10.2019 in der Verwaltung eingereicht. Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Die Erschließung (Zufahrt, Wasser- und Abwasserentsorgung) ist gesichert.

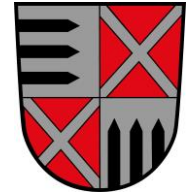
Hinsichtlich der Zufahrt liegt eine Vereinbarung aus dem Jahr 2016 vor, dass der vorhandenen öffentliche Feld- und Waldweg von den Bauherren als ausreichend akzeptiert wird. Straßenbaumaßnahmen werden nicht gefordert und sind vom Markt Dürrwangen auch nicht geplant.

Bauplanungsrechtliche Versagungsgründe für das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind nicht ersichtlich.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben zum Neubau eines Zweifamilienhauses auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1260/2 der Gemarkung Dürrwangen (Lage: Hirschbach 12) wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10



TOP 2.2 Sulzach, Birkenfeld 7; Neubau Wohnhaus

Sachverhalt:

Die Bauherren planen den Neubau eines Wohnhauses.

Bauort: Birkenfeld 7 (vorgesehene Lagebezeichnung nach Vermessung, bisherige Lage Birkenfeld 2), 91602 Dürrwangen; Flur-Nr. 329/2, Gemarkung Sulzach (vor Vermessung)

FNP: Mischbauflächen; kein BP

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.

Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.

Der Bauantrag wurde am 24.10.2019 in der Verwaltung eingereicht. Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Die Erschließung (Zufahrt, Wasser- und Abwasserentsorgung) ist gesichert.

Bauplanungsrechtliche Versagungsgründe für das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind nicht ersichtlich.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben zum Neubau eines Wohnhauses auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 329/2 der Gemarkung Sulzach (bisherige Lage: Birkenfeld 2, Lage nach Vermessung: Birkenfeld 7) wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

TOP 3 Haushalt 2020; Hebesätze, Steuern, Mieten, Vergütungen

Sachverhalt:

Die Verwaltung schlägt vor, die Festlegungen des Jahres 2019 mit einer Ausnahme (Stundenlohn der Gemeindearbeiter Nr. 4a) unverändert für das Haushaltsjahr 2020 zu beschließen.

1. Hebesätze für die Haushaltssatzung 2020:

Grundsteuer A (unverändert seit 1969)	400 %
Grundsteuer B (unverändert seit 1969)	400 %
Gewerbesteuer (seit 2009)	380 %

2. Steuern

Hundesteuer – Normalhunde (seit 2006)	30,00 € / Jahr
Hundesteuer – Kampfhunde (neu seit 2018)	200,00 € / Jahr

3. Mieten

Garage Haslach beim FW-Haus (seit 2006)	20,00 € / Monat
---	-----------------

4. Vergütungen

a) Stundenlohn der Gemeindearbeiter (bisher: 39,50 €)	44,50 €
b) Sonstige Stundenvergütungen (seit 2016)	
Arbeitslohn	12,00 €
Schlepperkosten für Kleineinsätze	12,00 €
Feldgeschworene (Landkreis-Regelung)	12,00 €

Beschluss:

Die vorgenannten Hebesätze, Mieten und Vergütungen werden für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.



einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

TOP 4 Geldwesen; Abschluss neuer Bausparvertrag

Sachverhalt:

Aus einem alten Bausparvertrag aus der Zeit der Großprojekte (Zuteilung und Auszahlung des Ansparguthabens 2014) besteht noch ein Anspruch auf ein Bauspardarlehen in Höhe von 293.000 €, das bisher mangels Bedarf nicht abgerufen wurde. Es besteht die Möglichkeit, dass dieser Darlehensanspruch bei Nichtabruf in kommenden Jahren von der LBS gekündigt werden könnte.

Aus diesem Grund wurde aktuell von der Sparkasse Ansbach über ein bis 31.12.2019 befristetes Angebot der Landesbausparkasse (LBS) informiert, diesen alten Bausparvertrag ohne erneute Abschlussgebühr in einen neuen Bausparvertrag umzutauschen (bei Abschluss einer höheren Bausparsumme als 700.000 € wäre für den überschreitenden Teil eine Abschlussgebühr von 0,55 % fällig).

Einschätzung der Kämmerei:

Das Angebot ist attraktiv und hat eigentlich nur Vorteile, insbesondere ist das angesparte Kapital innerhalb von 3 Monaten frei verfügbar und nicht bis zur Zuteilung gebunden. Der Guthabenzins ist, wenn auch auf geringem Niveau, besser als der jetzige „0-Zins“ für Tagesgelder und entspricht dem derzeitigen Zins für ein 6-jähriges Festgeld. Letztendlich ist der Bausparvertrag eine Möglichkeit, auf die Gefahr von Strafzinsen kurzfristig reagieren zu können. Diese Gefahr besteht nämlich gegenwärtig: Die Sparkasse wird, wie die VR-Bank schon seit Längerem, ab Dezember 2019 einen sog. „Strafzins“ für Guthaben über 1 Mio. € (Girokonten und Tagesgelder) einführen.

Wegen des Entfalls der Abschlussgebühr bis 31.12.2019, jedoch auch wegen der Strafzinsproblematik ab Dezember 2019 sollte der Vertrag unverzüglich abgeschlossen werden. Es wird die maximal mögliche Bausparsumme von 700.000 € (Ansparsumme 45 % = 315.000 €) empfohlen. Zur Vermeidung von Strafzinsen sollten zudem Einmaleinzahlungen bis zum zulässigen Höchstbetrag von 315.000 € genehmigt werden. Eine monatliche Besparung des Bausparvertrages ist andererseits nicht sinnvoll.

Beschluss:

Mit der Landesbausparkasse München wird ein Anschluss-Bausparvertrag über 700.000 € abgeschlossen. Zur Vermeidung von Strafzinsen wird die Verwaltung ermächtigt, ab sofort Einmalzahlungen bis zu einem Gesamtbetrag von 315.000 € in diesen Bausparvertrag zu tätigen.

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

TOP 5 Gemeindewahlen am 15.03.2020; Berufung Wahlleiter + Stellvertreter

Sachverhalt:

Gemäß Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) ist vom Gemeinderat der erste Bürgermeister, einer der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde oder aus dem Kreis der in der Gemeinde Wahlberechtigten zum Wahlleiter für die Gemeindewahlen zu berufen. Zugleich ist aus diesem Personenkreis eine stellvertretende Person zu berufen.



Der Gemeinderat entscheidet bei der Auswahl der in Betracht kommenden Personen nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Aufzählung stellt keine zwingende Reihenfolge dar. Zum Wahlleiter oder zu dessen Stellvertretung kann nicht berufen werden, wer bei der Wahl zum ersten Bürgermeister oder zum Gemeinderat mit seinem Einverständnis als sich bewerbende Person aufgestellt worden ist, für diese Wahlen eine Aufstellungsversammlung geleitet hat oder bei diesen Wahlen Beauftragter für den Wahlvorschlag oder dessen Stellvertretung ist.

Die Berufung hat möglichst vor dem 17.12.2019 und rechtzeitig vor dem 09.01.2020 zu erfolgen.

Bürgermeister Winter schlägt dem Marktgemeinderat Dürrwangen vor, Kämmerer Thomas Blumenthal, zum Wahlleiter und Achim Brunner zum stellvertretenden Wahlleiter für die Gemeindewahlen des Marktes Dürrwangen am 15.03.2020 zu berufen.

Beschluss:

Kämmerer Thomas Blumenthal wird zum Wahlleiter und Achim Brunner zum stellvertretenden Wahlleiter für die Gemeindewahlen des Marktes Dürrwangen am 15.03.2020 berufen.

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

TOP 6 Städtebauförderung; Jahresantrag 2020

Sachverhalt:

Seit dem Förderjahr 2018 ist der Markt Dürrwangen mit der Gesamtmaßnahme „EV Ortskern“ in das Bayerische Städtebauförderprogramm aufgenommen worden. Bisher wurden bei den Rahmenbewilligungen für die Jahre 2018 + 2019 förderfähige Kosten von insgesamt 400.000 € berücksichtigt. Dies entspricht möglichen Förderhöchstbeträgen von 240.000 € (60 % der förderfähigen Kosten).

Da bisher keine umsetzungsreifen Projekte vorliegen und entsprechend noch keine Anträge auf Bewilligung von Zuwendungen bei der Regierung von Mittelfranken (RegMfr) eingereicht wurden, erfolgte noch kein Mittelabruf. Als Einzelmaßnahme wurde am 14.10.2019 ein Antrag auf Zuwendung für Allgemeine Sanierungsberatungen eingereicht.

Mit Schreiben vom 09.10.2019 wurde von der RegMfr bis 01.12.2019 um Vorlage der Jahresmeldung für den Förderzeitraum 2020 gebeten.

Auf Grundlage einer Besprechung mit dem Städteplanungsbüro Stadt & Land am 27.09.2019 und eines Ortstermins mit Vertretern der RegMfr am 14.10.2019 wurde der Jahresantrag inkl. Anlagen vorbereitet. Beim Ortstermin am 14.10.2019 wurden verschiedene Punkte besprochen und die im Jahresantrag enthaltenen Einzelmaßnahmen (Gewerbebrachfläche, Torhausgebäude, Bereich „Schloßweg – Am Torgraben“, Ortskern hinsichtlich barrierefreier Gehwege) vor Ort besichtigt, informiert Bürgermeister Winter. Von Städteplaner Rühl wurde die Wichtigkeit der Besichtigung betont, alle Einzelmaßnahmen werden von der Zielrichtung der Städtebauförderung abgedeckt. Mit dem Jahresantrag bei der RegMfr sollte die Gemeinde neben den bisherigen Einzelmaßnahmen vor allem auch ein Sanierungsgebiet anstreben. Dies würde im festgelegten Gebiet weitere Maßnahmen ermöglichen, z. B. gemeindliche Förderprogramme i. V. mit der Städtebauförderung.

Im Entwurf des Jahresantrags werden für das Programmjahr 2020 Mittel in Höhe von 400.000 €, für 2021 in Höhe von 990.000 €, für 2022 in Höhe von 765.000 € und für 2023 in Höhe von 535.000 € angemeldet.



Diskussion im Marktgemeinderat.

Als Vorarbeit wurde im Rahmen der Verkehrsschau eine Ortsbegehung zur Schaffung eines barrierefreien Wegenetzes bzw. Rollatorbahnen durchgeführt und erste Ansätze diskutiert, ergänzt Bürgermeister Winter. Eine Umsetzung ist seiner Meinung nach möglich. Die vorhandene Parksituation muss zur Umsetzung verbessert werden, auch wenn der Polizei Dinkelsbühl bisher keine größeren Probleme bekannt sind. Andererseits wird bei einer Regulierung in größerem Maßstab auf zu erwartenden Folgeprobleme hingewiesen. Punktuelle Maßnahmen mit Einschränkungen sind notwendig, dann sollte eine Umsetzung möglich sein. Weiter werden gezielt verschiedene Dauer- bzw. regelmäßige Parker angesprochen. Diskussion um bisherige Vorfälle im Zusammenhang mit parkenden Fahrzeugen in der Hauptstraße, die allgemeine Parksituation in diesem Bereich und die Gründe dafür. Gespräche mit den Grundstückseigentümern im Bereich „Schloßweg – Am Torgraben“ wurden noch nicht geführt, informiert Bürgermeister Winter auf Nachfrage von MGR Heiß. Dies wird vom Städteplanungsbüro Stadt & Land durchgeführt.

Beschluss:

Die Jahresanmeldung des Marktes Dürrwangen zur Fortschreibung des Bayerischen Städtebauförderungsprogramms 2020 in der Fassung vom 15.10.2019 wird beschlossen.

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

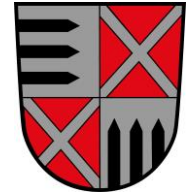
TOP 7 Rathaus, Förderprogramm GWLANR

Sachverhalt:

Mit Bekanntmachung vom 21.08.2019 hat der Freistaat Bayern die „Richtlinie zur Förderung von Glasfaseranschlüssen und WLAN für öffentliche Schulen und Plankrankenhäuser (Glasfaser/WLAN-Richtlinie – GWLANR) angepasst und um Rathäuser erweitert. Die Änderung trat mit Wirkung vom 15.09.2019 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

Zweck der Änderung ist die Anbindung von Rathäusern an das Internet über gigabitfähige und durchgängige Glasfaserleitungen bis in die Gebäude (FTTB-Förderung). Gegenstand ist die erstmalige Herstellung eines Glasfaseranschlusses einschließlich Netzabschlusseinheit. Der Fördersatz beträgt für den Markt Dürrwangen 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, da die Gemeinde überwiegend dem Raum mit besonderem Handlungsbedarf zuzurechnen ist. Da der Markt Dürrwangen bereits über das Behördennetz des Landkreises Ansbach (KomBN) an das Bayerische Behördennetz angeschlossen ist, beträgt der Förderhöchstbetrag 50.000 €.

Da verschiedene Anwendungen im Outsourcing betrieben werden, ist eine entsprechende Übertragungsgeschwindigkeit elementar. Die Voraussetzungen für den Betrieb dieser und evtl. zukünftiger Anwendungen, Fernwartungen durch die jeweiligen Anbieter bzw. Systembetreuer werden immer höher. Auch zur Vergrößerung des Angebots an Verwaltungsleistungen, die der Markt Dürrwangen als Online-Dienste anbietet, erscheint dies notwendig. Bei Online-Diensten handelt es sich um digitale Verwaltungsleistungen, elektronische Behördendienste sowie Verwaltungsverfahren. Zur Umsetzung dieser Aufgaben, wozu der Gesetzgeber die Gemeinden teilweise verpflichtet, wurde mit der „Förderrichtlinie digitales Rathaus – FöRdR“ ein weiteres Förderprogramm aufgelegt. Dieses wird zu gegebener Zeit durch die Verwaltung geprüft und entsprechende Maßnahmen ergriffen.



Zur Vorbereitung einer Grundsatzentscheidung des Marktgemeinderates wurde bei einem Telekommunikationsunternehmen eine Kostenschätzung zur Anbindung des Rathauses mit einer Glasfaserleitung angefragt. Auf mehrere Anfragen hinsichtlich des möglichen Anbindungspunktes in der vorhandenen Infrastruktur und geschätzten Kosten wurde zwar reagiert, diese aber nicht beantwortet.

In Annahme einer Anbindung am Multifunktionsgehäuse (MFG) in der Nähe der Sparkasse (Entfernung ca. 195 m) und des vorliegenden Angebotes zur Glasfaseranbindung der Grundschule Dürrwangen (ca. 105 m) wurden von der Verwaltung die Zahlen hochgerechnet und ergaben Kosten von ca. 86.000,00 € (inkl. MwSt.). Wenn der Anschlusspunkt an die Infrastruktur in kürzerer Entfernung liegt, werden sich die Kosten entsprechend verringern. Da die Förderung auf max. 50.000,00 € (entspricht bei 90 % Förderung zuwendungsfähigen Kosten von 55.555,56 €) gedeckelt ist, würden die Mehrkosten beim Markt Dürrwangen verbleiben.

Gemäß der Richtlinie ist dem Antrag auf Gewährung u. a. eine aufgegliederte Darstellung der mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben in Angeboten beizufügen. Ein Förderantrag kann damit erst gestellt werden, wenn eine Ausschreibung durchgeführt wurde und Angebote vorliegen.

Zur fachlichen Begleitung des Verfahrens wurde von der Fa. Corwese (82229 Seefeld) auf Anfrage ein Angebot für dieses Projekt vorgelegt.

Das Leistungsverzeichnis umfasst in Stufe 1 die Bestandsaufnahme und Vorarbeiten (Ermittlung vorhandene Infrastruktur, Eruiierung sinnvolle technische Anschlussmöglichkeiten, Erstellung Kostenschätzung für weitere Vorgehensweise). Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand mit 110,00 € /Std. Die Kosten für diese Stufe werden mit ca. 500 – 600 € geschätzt.

In Stufe 2 die Durchführung des Vergabeverfahrens und des Förderprogrammes (Vorbereitung Vergabe, Unterstützung Durchführung Ausschreibung, technisch-wirtschaftliche Bewertung der eingegangenen Angebote, Erstellung Angebotsgutachten mit Vergabeempfehlung, Zusammenstellung Förderantragsunterlagen). Festpreis 2.500,00 €.

In Stufe 3 die Projektumsetzung, Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis (Projektsteuerung, Bauüberwachung, Abnahme der Leistungen, Erstellung Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis). Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand mit 110,00 € /Std. Da es sich nicht um investive Kosten handelt, sind diese nicht förderfähig.

Die Verwaltung schlägt vor:

Grundsatzentscheidung Anbindung des Rathauses Dürrwangen mittels gigabitfähiger Glasfaserleitung bis ins Gebäude (FTTB) im Rahmen der GWLANR.

Die Zustimmung zur Beauftragung der Fa. Corwese (82229 Seefeld) mit der Verfahrensberatung des Projekts lt. angebotener Stufen 1 + 2 gemäß vorgelegtem Angebot wird erteilt.

Bei Kostenschätzung des Projekts durch die Fa. Corwese von zuwendungsfähigen Kosten bis zu 56.000,00 € wird die Verwaltung ermächtigt, ein Vergabeverfahren durchzuführen.

(Hinweis: Die Ausschreibung kann selbstverständlich höhere Kosten ergeben)

Bei Kostenschätzung des Projekts durch die Fa. Corwese mit zuwendungsfähigen Kosten über 56.000,00 € Vorlage an den Marktgemeinderat zur Entscheidung des weiteren Vorgehens

MGR Reuter befürwortet eine Anbindung des Rathauses mittels Glasfaserleitung. Abgeklärt werden sollte, ob der durchführende Telekommunikationsanbieter die angrenzenden Anwesen an der zukünftigen Leitungstrasse mit anbinden würde. Dies wird von der Verwaltung recherchiert und dem Marktgemeinderat mitgeteilt, informiert Achim Brunner.



Beschluss:

Der Markt Dürrwangen strebt eine Anbindung des Rathauses Dürrwangen mittels gigabitfähiger Glasfaserleitung im Rahmen der „Glasfaser/WLAN-Richtlinie – GWLANR) an. Die Zustimmung zur Beauftragung der Fa. Corwese (82229 Seefeld) mit der Verfahrensberatung des Projekts lt. angebotener Stufen 1 + 2 gemäß vorgelegtem Angebot wird erteilt. Bei Kostenschätzung des Projekts durch die Fa. Corwese mit zuwendungsfähigen Kosten bis zu 56.000,00 € wird die Verwaltung ermächtigt, ein Vergabeverfahren durchzuführen. Bei Kostenschätzung des Projekts durch die Fa. Corwese mit zuwendungsfähigen Kosten über 56.000,00 € Vorlage an den Marktgemeinderat zur Entscheidung des weiteren Vorgehens.

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

TOP 8 Feuerwehrwesen, Ausbildung; FFW Dürrwangen, Lehrgang Schiedsrichter

Sachverhalt:

Zu den Pflichtaufgaben der Gemeinde beim abwehrenden Brandschutz und dem technischen Hilfsdienst gehört, eine ausreichende Aus- und Fortbildung der Feuerwehrdienstleistenden sicherzustellen. Die Gemeinden sind verpflichtet, den privaten Arbeitgebern für Zeiten der Freistellung (u. a. Ausbildungsveranstaltungen) auf Antrag das Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit zu erstatten.

Am 17.09.2019 wurde vom Kommandanten der FFW Dürrwangen u. a. Anmeldungen für jeweils einen Schiedsrichter-Lehrgang (09.12. – 13.12.2019, Dauer: 5 Tage) für 2 Feuerwehrdienstleistende eingereicht. Sollten Rückfragen bestehen, wurde an den Kreisbrandmeister verwiesen.

Es erfolgte ein Hinweis mit der Bitte um Stellungnahme an den Kreisbrandmeister und Kreisbrandinspektor, dass es sich hierbei um eine überörtliche Tätigkeit handelt und deshalb eine vollständige Kostenübernahme der Ausfallzeiten (Arbeitszeit, zu erstatten an die jeweiligen Arbeitgeber) durch den Markt Dürrwangen als nicht korrekt erscheint. Vom Kreisbrandinspektor wurde in der Antwort an die FFW Dürrwangen verwiesen, die einzig und alleine für die Verwaltung und Beantragung von Lehrgängen verantwortlich ist. Weiter wurde für eine Zustimmung der Gemeinde zu den Lehrgängen geworben. U. a., da die beiden Feuerwehrdienstleistenden Interesse an dem Lehrgang bekundet haben und der Einsatz als Schiedsrichter eine Gelegenheit für Kontakte mit anderen Feuerwehren bietet. Weiter, dass die Führungskräfte im Landkreis Ansbach für Unterstützung bei der Abnahme zu Leistungsprüfungen, Übungen zur Aktionswoche, Jahreshauptversammlungen usw. dankbar sind. Abschließend kann es nichts schaden, wenn die FFW Dürrwangen und damit auch der Markt Dürrwangen auch außerhalb ihrer Gemeindegrenzen etwas Werbung bekommt.

Auf Anfrage der Verwaltung bei 3 umliegenden Gemeinden wurde von diesen mitgeteilt, dass diesen kein derartiger Fall in ihrer Zuständigkeit bekannt ist und entsprechend bisher keine Genehmigungen mit Kostenübernahme erfolgten.

Eine Anfrage beim Landratsamt Ansbach, ob vom Landkreis Ansbach die mit dem Lehrgang verbundenen Kosten für diese überörtliche Tätigkeit übernommen werden, wurde verneint. In dieser Stellungnahme wurde mitgeteilt, dass der Bedarf für die beiden Lehrgänge durch die örtliche Feuerwehr gemeldet wurde. Eine überörtliche Notwendigkeit zur Teilnahme an dem Lehrgang besteht hingegen nicht. Von Seiten des Landkreises besteht kein Bedarf an zusätzlichen Schiedsrichtern; der Bedarf kann aus dem Kreis der Feuerwehrführungskräfte



gedeckt werden. Deshalb scheidet eine Kostenübernahme durch den Landkreis aus. Im Übrigen stünden die genannten Termine mangels Zuweisung grundsätzlich nicht zur Verfügung. Bis der Markt Dürrwangen die Kostentragung geklärt, bzw. bestätigt hat, erfolgt keine Anmeldung zu den gewünschten Lehrgängen.“

Grundsätzlich erkennt die Verwaltung das Engagement der Feuerwehrkameraden an. Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch um ein regionales bzw. übergeordnetes Aufgabenfeld, welches nicht spezifisch im Aufgabenbereich einer örtlichen Feuerwehr liegt. Eine Notwendigkeit für die Lehrgänge und Ersatzkostenübernahme durch den Markt Dürrwangen wird somit nicht gesehen und abgelehnt.

Diskussion im Marktgemeinderat über die von der Gemeinde zu übernehmenden Lohnkosten des Arbeitsausfalls für den Lehrgang, wer evtl. Aufwandsentschädigung bei zukünftigen Schiedsrichtereinsätzen zu vergüten hat und die Schiedsrichtertätigkeiten der Feuerwehrführungskräfte im Rahmen ihrer Ausbildung und Aufwandsentschädigung dieser. MGR Kiefner sieht einen Bedarf an Schiedsrichtern, da am Leistungsabzeichen der FFW Haslach vor kurzem nur eine Feuerwehrführungskraft (KBM) vor Ort war, der von 2 Feuerwehrdienstleistenden aus Dürrwangen unterstützt wurde. Mehrere MGR sprechen sich gegen eine Genehmigung der Lehrgänge aus. Bürgermeister Winter verweist auf die Stellungnahme des LRA Ansbach.

Beschluss:

Die Zustimmung zur Teilnahme von 2 Feuerwehrdienstleistenden der FFW Dürrwangen beim Lehrgang Schiedsrichter vom 09.12. – 13.12.2019 mit Kostentragung nach den gesetzlichen Vorschriften wird erteilt.

mehrheitlich abgelehnt Ja 3 Nein 8 Anwesend 11

TOP 9 Straßen- und Wegerecht; Straßename Erschließungsstraße Baugebiet Halsbach II Nord, Benennung

Sachverhalt:

Gemäß Art. 52 Abs. 1 BayStrWG können die Gemeinden den öffentlichen Straßen Namen geben und Namensschilder anbringen.

Das Baugebiet Bebauungsplan Halsbach II Nord soll erweitert werden, entsprechend sollte für die neue zusätzliche Erschließungsstraße ein Straßename vergeben werden.

In der MGR-Sitzung am 27.09.2019 wurden die Mitglieder des Marktgemeinderates um Einbringung von Namensvorschlägen gebeten, damit eine Namensvergabe vor den Vermessungsarbeiten möglich ist.

Folgende Namensvorschläge wurden von den Mitgliedern des Marktgemeinderates bis zur Marktgemeinderatssitzung vorgebracht (alphabetische Sortierung): Am Marterl, Am Schwedenkreuz, Am Mühlwegfeld, Dürrwanger Weg, Hirschbacher Weg, Pfarrer Däubler Straße, Schwedenkreuzweg

Bürgermeister Winter stellt die Entscheidung des Straßennamens zur Diskussion und Beschlussfassung.

Diskussion im Marktgemeinderat über mögliche Straßennamen, Verwechslungsgefahr mit bereits vorhandenen Straßennamen in der Gemeinde, Berücksichtigung der Sprech- und



Buchstabierbarkeit eines Straßennamens neben historischen Aspekten, Feld- und Flurnamen in der Umgebung, die aber für evtl. zukünftige Baugebiete verwendet werden sollten. Die Marktgemeinderäte des Ortsteils Halsbach sind sich einig und schlagen dem Marktgemeinderat als Straßennamen „Am Marterl“ vor.

Beschluss:

Die geplante Erschließungsstraße im Baugebiet Halsbach II Nord wird gemäß Art. 52 Abs. 1 BayStrWG mit „Am Marterl“ benannt.

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

TOP 10 Feldgeschworene; Verminderung Anzahl Gemeindeteil/Gemarkung Haslach

Sachverhalt:

Der erste Bürgermeister hat dafür Sorge zu tragen, dass die für die Gemeinde festgelegte Zahl von Feldgeschworenen vorhanden ist.

Der Marktgemeinderat hat am 16.03.1973 beschlossen, dass die Feldgeschworenenkollegien der Altgemeinden Halsbach, Haslach, Neuses und Sulzach bestehen bleiben und mit verschiedenen Beschlüssen die jeweilige Zahl der Feldgeschworenen sämtlicher Gemeindeteile (inkl. Dürrwangen) bestimmt. Die Anzahl der Feldgeschworenen des Gemeindeteils Haslach wurde mit Beschluss vom 28.11.2003 auf 7 Personen bestimmt. Aktuell bestehen die Feldgeschworenen des Gemeindeteils Haslach aus 6 Personen.

Die Verwaltung hat auf die Unterschreitung der festgelegten Anzahl hingewiesen und um Nachwahl oder Verminderung der Anzahl gebeten. Am 14.10.2019 regte der Obmann des Feldgeschworenenkollegiums Haslach an, die Zahl auf 6 Personen zu verringern.

Diskussion im Marktgemeinderat über die Aufgaben der Feldgeschworenen und Ausführung dieser in den einzelnen Feldgeschworenenkollegien und im speziellen der Gemarkung Haslach. Früher stellte das Amt des Feldgeschworenen eine Ehre dar und entsprechend die Berufung hierzu eine Auszeichnung, führt Bürgermeister Winter aus.

Ihnen war nicht bekannt, dass weitere Feldgeschworene für die Gemarkung Haslach benötigt und entsprechend gesucht werden, informieren die MGR Kiefner + Reuter. MGR Kiefner schlägt vor, dem Obmann eine Frist von einem Jahr für die Suche nach neuen Feldgeschworenen zu geben und eine Verringerung der Anzahl zurückzustellen. Dies ist nicht zweckdienlich, da der Vorgang und die Aufforderung zur Nachwahl an den Obmann bereits länger als ein Jahr läuft, informiert Herr Brunner aus der Verwaltung. Sollten noch Personen für das Amt des Feldgeschworenen gefunden werden, kann die Anzahl der Feldgeschworenen wieder erhöht werden, ergänzt Bürgermeister Winter.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Dürrwangen legt auf Antrag der Feldgeschworenen die Anzahl der Feldgeschworenen des Gemeindeteils/Gemarkung Haslach auf 6 Personen fest.

mehrheitlich beschlossen Ja 10 Nein 1 Anwesend 11



TOP 11 Übertragung organschaftliche Vertretungsbefugnis des Bürgermeisters auf Bedienstete

Sachverhalt:

TOP 10 der MGR-Sitzung am 27.09.2019 war zurückgestellt worden zur Abklärung evtl. Auswirkungen auf einen Höhergruppierungsanspruch, wenn einem Beschäftigten in der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates eine Vertretungsbefugnis beim Notar zugeteilt wird.

Die Absicht, die Vertretungsbefugnis in der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates explizit, d. h. mit Namensnennung des Bediensteten, einzuräumen, wird nicht weiter verfolgt. Die bisherige allgemeine Formulierung des § 14 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnungsordnung entspricht der Mustersatzung und sollte daher nicht mit der Gefahr der möglichen anderweitigen Rechtswidrigkeit abgeändert werden.

Die Verwaltung schlägt nunmehr vor, die Vorsprachen von Achim Brunner beim Notar wie folgt zu regeln:

Bei Vorsprachen im Nachgang von Beschlüssen des Marktgemeinderates handelt es sich um den Vollzug von Gemeinderatsbeschlüssen, die als sog. „Angelegenheiten der laufenden Verwaltung“ in die direkte Zuständigkeit des 1. Bürgermeisters gehören. Die Befugnis der Übertragung an Gemeindebedienstete hat der 1. Bürgermeister unmittelbar selbst. Für diese Fälle hat Achim Brunner eine allgemeine Vollmacht zur Vorlage beim Notar. Nur für solche Fälle soll künftig Achim Brunner den Markt Dürrwangen vertreten dürfen.

Die andere bisherige Vorgehensweise, den Bediensteten bereits im Vorfeld von etwaigen späteren Gemeinderatsbeschlüssen den Markt Dürrwangen beim Notar vertreten zu lassen, wenn kein zuständiger Organträger (1. Bürgermeister oder weiterer Bürgermeister) hierzu zeitlich in der Lage ist, wird ab sofort aus rechtlichen Gründen nicht mehr ausgeübt. Es handelt sich hierbei nicht um eine „Angelegenheit der laufenden Verwaltung“, sondern um die Übertragung einer echten Entscheidungsbefugnis auf einen Gemeindebediensteten. Hier bezieht das in der letzten Sitzung angeführte Urteil des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 09.10.2019 klar Stellung in dem es aussagt: „Liegt keine Angelegenheit der laufenden Verwaltung vor, kann ein erster Bürgermeister nicht durch einen Gemeindebediensteten organschaftlich vertreten werden“.

Die Anfrage, ob sich durch die generelle Vertretungsregelung ein Höhergruppierungsanspruch ergeben könnte, dürfte sich damit erübrigen. Ohnehin lässt sich die Frage nach einer Höhergruppierung in diesem Kontext nicht so einfach beantworten. Für Höhergruppierungen sind allein die tatsächlichen Tätigkeitsmerkmale entscheidend, d. h. welche Tätigkeiten in welcher Häufigkeit anfallen und in welchem zeitlichen Verhältnis diese Tätigkeiten mit den übrigen Tätigkeiten des Beschäftigten einschließlich deren Wertigkeit stehen. Allein die eventuelle rechtliche Richtigstellung der organisatorischen Zuständigkeiten durch eine Änderung der Geschäftsordnung, ohne dass sich die bisherigen Tätigkeiten verändern, wird keinen Höhergruppierungsanspruch auslösen.

Beschluss:

Herr Achim Brunner wird künftig ausschließlich im Rahmen des Vollzugs von Gemeinderatsbeschlüssen gegenüber dem Notariat tätig.

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11



TOP 12 Kinderbetreuung; aktueller Stand

Sachverhalt:

Bürgermeister Winter informiert über den aktuellen Stand bei den Tätigkeiten zur Kinderbetreuung.

Zur Erstellung der Machbarkeitsstudie fand heute ein Besprechungstermin inkl. Besichtigung möglicher Objekte von Bürgermeister Winter mit Architektin Pfister statt, die Erfahrungswerte aus verschiedenen Projekten bei Gemeinden im Landkreis Ansbach hat. Unterlagen zu möglichen Objekten wurden im Vorfeld übermittelt, weitere Daten am Ortstermin übergeben. Ein sofortiger Beginn der Studie ist der Architektin nicht möglich, da diese bis Januar 2020 viel Arbeit hat. In der nächsten Zeit wird von dieser mit den Arbeiten begonnen, auch werden die Objekte noch intensiver besichtigt und darauffolgend soll bis zum Frühjahr 2020 dem Marktgemeinderat ein erstes Ergebnis mit ca. 4 – 5 Standorten präsentiert werden. Vom Marktgemeinderat sollen dann die nicht in Frage kommenden Objekte ausgegrenzt werden und mit ca. 2 – 3 Standorten ins Detail gegangen werden.

Diskussion im Marktgemeinderat.

Die Vorgaben des Trägers wurden an die Architektin weitergegeben, informiert Bürgermeister Winter auf Anfrage von MGR Beer. Er geht aktuell von 2 Gruppenräumen etc. aus. Die Kosten der Architektin liegen noch nicht vor, ein Angebot wurde angefordert. Dieses soll nach der Grobanalyse erstellt werden, wenn die evtl. Baukosten bekannt sind, nach denen sich die HOAI richtet. Die Fa. Taglieber hat einen eigenen Planer der beauftragt werden kann, meint MGR Beer. Allerdings hätte die Gemeinde dann 2 Planer, die Kosten verursachen. Auch dieser wird die HOAI anwenden, entgegnet Bürgermeister Winter. Bei Bestandsgebäuden ist oftmals die Bausubstanz nicht bekannt und stellt dann unbekannte Kosten bei Planungs- und Baukosten dar. Der Auftraggeber muss dann den Planern auch zugestehen, in Gebäuden Decken und Wände zu öffnen, um verdeckte Mängel zu ermitteln und entsprechend fundiert die Baukosten zu ermitteln. Auf dieser Grundlage kann dann auch ein ordentliches Honorarangebot erstellt werden und erst dann liegen die Kosten des Fachbüros vor. Allgemein sind zurzeit alle Auftraggeber auf der Suche nach Fachbüros, die Kapazitäten für Maßnahmen haben.

Eine Antwort des Trägers auf die Bitte zur Verlängerung der Betriebserlaubnis der Notgruppen in der Grundschule Dürrwangen liegt noch nicht vor, berichtet Bürgermeister Winter auf Anfrage von MGR Fuchs. Allerdings haben diese das Schreiben der Gemeinde erst vor kurzem erhalten.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 13 Stadt Dinkelsbühl; BP "Schellenheckfeld-Süd"

Sachverhalt:

Die Stadt Dinkelsbühl hat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Schellenheckfeld-Süd“ beschlossen.

Dem Markt Dürrwangen wird Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung nach § 13b, § 13 a BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB bis spätestens 15.11.2019 abzugeben.



Mit der Planung des Wohngebietes soll vorrangig die geordnete Siedlungsentwicklung des Ortsteils Segringen bewirkt werden. Die Anwendung des § 13b BauGB ist hierfür angemessen. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung, von der Durchführung einer Umweltprüfung, vom Umweltbericht, von der Angabe welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung wird abgesehen. Die öffentliche Auslegung mit gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB findet vom 09.10.2019 – 15.11.2019 statt. Beeinträchtigungen zur Bauleitplanung des Marktes Dürrwangen, insbesondere hinsichtlich der zugewiesenen Funktionen bei den Zielen der Raumordnung sowie Auswirkungen auf gemeindliche Versorgungsbereiche, sind nicht ersichtlich.

Beschluss:

Der Markt Dürrwangen erhebt keine Einwendungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Schellenheckfeld-Süd“ der Stadt Dinkelsbühl.

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

TOP 14 Bekanntgaben

TOP 14.1 Kommunale Auftragsvergaben; Öffentlichkeit Sitzungen bei Vergabeangelegenheiten

Sachverhalt:

Die unterschiedlichen Auffassungen des Vergaberechts und der Grundsatz der Öffentlichkeit der Sitzungen kommunaler Gremien stellen für öffentliche Verwaltungen eine Gratwanderung zwischen diesen beiden Bereichen dar.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) informierte nun mit Schreiben vom 24.09.2019 über die maßgeblichen Bestimmungen für Auftragsvergaben unter- und oberhalb der EU-Schwellenwerte und Schlussfolgerungen hieraus.

In einer Zusammenfassung aus dem Schreiben des StMI wurde der Marktgemeinderat über die rechtlichen Vorgaben und die damit verbundenen Aufgaben informiert.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 15 Sonstiges

TOP 15.1 Sitzungstermin Dezember 2019

Sachverhalt:

Der reguläre Sitzungstermin im Dezember wäre am 06.12.2019.

Da an diesem Wochenende die Klausurtagung der CSU-Kreistagsfraktion am Hesselberg stattfindet, bittet Bürgermeister Winter um Verlegung der Sitzung.

Beschluss:

Die nächste Marktgemeinderatssitzung findet am 10.12.2019 statt.

Marktgemeinde Dürrwangen



mehrheitlich beschlossen Ja 10 Nein 1 Anwesend 11

Schriftführer:
Achim Brunner

Vorsitzender:
Franz Winter